

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **rh.w Felix Mandl GmbH, Relax Hotels & Wellness**

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (AG) und Felix Mandl (AN).
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden AGB vor.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Eine zwischen Angebotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare in dem vom Fachverband Bundesinnung der Baumeister herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbildern berechtigt den AN zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Mündliche Nebenabreden existieren nicht bzw. bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- e) Die generelle weitere Schriftform erfolgt über die laufenden Besprechungsprotokolle (AN).

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag bzw. Auftragsbestätigung, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- c) Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- d) Der AN kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AN Aufträge erteilen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen. Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und den Grundsätzen einer gewissenhaften Geschäftsführung zu erfüllen.
- d) Im Falle eines allfälligen Schadens, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, ist diesem die Möglichkeit einzuräumen, selbst den Schaden zu beheben.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag (auch hinsichtlich einzelner Leistungen) ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.
- e) Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf einzelner übertragener Leistungen so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle vertragliche Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.
- f) Wird ein erteilter Auftrag widerrufen oder eingeschränkt so hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen, seinen Bemühungen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars und auf volle Schadloshaltung gemäß ABGB. Als Abgeltung gilt prinzipiell:

Tatsächlich erbrachte Leistung = TEL

Gesamt Honoraranspruch = GH

Abgeltung im Falle Vertragsauflösung: $TEL + (GH-TEL) \cdot 0,15$

Der sich aus oben angeführter Formel errechnete Betrag ist sofort nach Widerrufung Auftrag fällig!

6.) Honorar

- a) Dem Honoraranspruch des AN liegen die vom Fachverband der Baumeister bzw. von den Fachverbänden der Subunternehmer (Architekten GOA oder HOAI, Technische Büros,...) herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbilder in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor. Der sich hieraus errechnende Honoraranspruch wird nur im Falle vereinbarungsgemäßer und fristgerechter Bezahlung ermäßigt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Das Honorar ist jeweils binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Teilrechnung gelten 10% p. a. an Verzugszinsen als vereinbart und ist der Auftragnehmer berechtigt sofort das Honorar auf den vollen tariflichen Honoraranspruch anzupassen. Die bis dahin anfallenden Mehrtarife sind sofort fällig.
- e) Weiters ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Sämtliche daraus resultierenden Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- f) Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber sämtliche Kosten der außergerichtlichen Betreuung und sonstige Inkassokosten zu tragen.
- g) Das endgültige Honorar wird nach den tatsächlichen bzw. wo dies nicht möglich ist nach angenommenen ortsüblichen Herstellungskosten ermittelt und angepasst wie folgt:
 - Nach Einreichplanung
 - Nach Polierplanung
 - Nach Übergabe BauwerkEine Anpassung erfolgt, falls sich die angenommenen Netto Gesamtbaukosten um +/-10% verändern.
Die Anpassung erfolgt linear Honoraränderung zu Baukostenveränderung.
- h) Zusatzarbeiten (Regien, sonstige Leistungen) sind nach Erledigung sofort fällig.
- i) Als Basis der Berechnung Honorar Örtliche Bauaufsicht und Oberleitung wird immer von einer durchgehenden Projektzeit ausgegangen. Sollte sich dieser Zeitraum aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als 2 Monate verlängern bzw. das Projekt in mehreren zeitlich getrennten Baustufen ausgeführt werden, so erhöht sich dieses Honorar entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Bauzeit zur vorgesehenen Ausführungszeit.
- j) Die vereinbarten Honorare sind in jedem Fall fällig, unabhängig davon ob die Leistung des Auftragnehmers verwendet wurde oder nicht. Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

8.) Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer handelt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers wahrzunehmen. Er vertritt diesen im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Sonderfachleuten, Unternehmen und allen Dritten, welche für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in allen mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen zu vertreten, das Hausrecht auf der Baustelle auszuüben und alles vorzukehren, was für die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen bzw. zur Vertretung der Interessen des Auftraggebers notwendig ist. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer falls notwendig eine schriftliche Vollmacht ausstellen.

4.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Erbringung der vereinbarten Leistungen als Treuhänder des Auftraggebers. Er ist verpflichtet, die Gesetze und die für seinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft zu erfüllen, die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen wird dem Auftragnehmer durch das vom Auftraggeber zu entrichtende Honorar abgegolten.

9.) Geheimhaltung

- a) Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der AN ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

10.) Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. des AN sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des AN zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den AG selbst.

Der AN ist berechtigt, der AG verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AN anzugeben.

11.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt.

12.) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht.

13.) Beendigung der Auftragnehmertätigkeit

Die Tätigkeit des Auftragnehmers endet grundsätzlich mit der Legung der Schlussrechnung. Weitere Leistungen des Auftragnehmers, etwa zur Feststellung oder zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen und zur Überwachung von Gewährleistungsarbeiten, sind gesondert zu vergüten. Stundensatz Euro 70,00 netto je angefangener Stunde zuzüglich Neben- und Reisekosten.

14.) Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis gehen beidseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht zulässig.